

Richtlinien über die Förderung von Modellprojekten aus Mitteln der LVR-Sozial- und Kulturstiftung durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland

Stand: 25.05.2023

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland fördert aus Mitteln der LVR-Sozial- und Kulturstiftung Projekte und Initialprojekte von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe im Rheinland. Die Förderung ist Aufgabe des LVR-Landesjugendamtes gem. § 85 (2) SGB VIII.

Die Projektförderung ist angelegt, besonders innovative und für die Jugendhilfe sehr beispielhafte Projekte zu fördern, die evaluiert und in der Regel wissenschaftlich begleitet werden, um die Projektergebnisse zu sichern und anderen Trägern der Jugendhilfe zugänglich zu machen. Die Förderdauer beträgt maximal drei Jahre.

Die Initialförderung finanziert maximal einjährige kleinere innovative Projekte in der Jugendhilfe. Auch hier ist eine Transferoption der gewonnenen Erkenntnisse wünschenswert.

1. Grundlagen der Förderung

1.1. Grundsätzliche Förderkriterien

Die Auswahl der zu fördernden Modellprojekte orientiert sich grundsätzlich an den folgenden Kriterien (LJHA-Vorlage 14/4365 B):

Innovation/Aktualität

Im Projekt wird etwas Neuartiges erprobt (Methoden, Setting, ggf. Zielgruppen, auch Transfer bestehender Vorgehensweisen in neue Settings) oder das Projekt hat eine besondere Aktualität, die sich z.B. aus aktuellen Herausforderungen ergibt.

Transfer-Option

Andere Träger der Jugendhilfe können aus den Ergebnissen des Projektes etwas für ihre Arbeit lernen.

Wirtschaftlichkeit/Nachhaltigkeit

Die Fördersumme steht in einem sinnvollen Verhältnis zum Projektinhalt und den erreichten Zielgruppen.

Es gibt Ansätze, wie die Projektinhalte auch nach dem Auslaufen der Förderung weitergeführt werden können.

Regionalität

Anträge aus kleinen Kommunen und dem ländlichen Raum sollen ermutigt und ggf. qualifiziert werden, um eine ausgeglichene regionale Verteilung der Fördermittel zu erreichen

1.2. Aufteilung der Stiftungsmittel auf die Förderpositionen

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Einstellung von Mitteln der LVR-Sozial- und Kulturstiftung in den Haushalt des LVR. Von den eingestellten Mitteln werden 60.000,- € für die Initialförderung vorgesehen. Sofern nach erfolgter Auswahl der Modellprojekte noch Stiftungsmittel zur Verfügung stehen, können die Initialprojekte mit bis zu 80.000,- € jährlich gefördert werden.

Nicht verausgabte Mittel aus beiden Förderlinien stehen der jeweiligen Förderlinie für zukünftige Förderungen zusätzlich zur Verfügung, sofern die LVR-Sozial- und Kulturstiftung diesem Vorgehen zustimmt.

2. Projektförderung

2.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden innovative Projekte in der Jugendhilfe mit einer Förderdauer von bis zu drei Jahren, die insbesondere die beiden unter 1.1 genannten Kriterien „Innovation/Aktualität“ und „Transfer-Option“ erfüllen und die

- neue Inhalte und Methoden der Arbeit in der Jugendhilfe aufzeigen und sich zur Umsetzung in die Praxis eignen,
- der Weiterentwicklung der Jugendhilfe dienen.
- Auch wissenschaftliche Begleitungen/Evaluationen neuer und vorhandener Handlungskonzepte und Umsetzungsstrukturen in der Jugendhilfe können gefördert werden.

Eine wissenschaftliche Begleitung aller Projekte ist sehr wünschenswert. Diese

Begleitung kann durch Wissenschaftler*innen von Hochschulen oder wissenschaftlichen Instituten erfolgen und aus den Projektmitteln refinanziert werden.

Der finanzielle Aufwand für die wissenschaftliche Begleitung soll einen angemessenen Anteil am Gesamtaufwand für das Projekt nicht überschreiten.

Die Träger sind aufgefordert, die Aspekte der Innovation und Aktualität und die Transferoption ihrer Projektidee in der Interessenbekundung (2.5.) besonders deutlich darzustellen.

Nicht förderbar sind gemäß SGB VIII pflichtfinanzierte Aufgaben (z.B. Einzelfallhilfen, Regelaufgaben).

2.2. Allgemeine Hinweise zur Projektförderung

2.2.1 Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII und Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn die Mittel für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Städte und Gemeinden zählen.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Hochschulen oder Institutionen als Kooperationspartner der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

2.2.2 Zuwendungen werden für Projekte gewährt, die in der Regel im Rheinland durchgeführt werden und bei denen die Zielgruppe und der beantragende Träger den Sitz im Rheinland haben.

2.2.3 Projekte können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Durchführung begonnen worden ist. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

2.2.4 Von der Förderung sind solche Projekte ausgenommen, bei denen eine weitere Förderung aus Bundes-, Landes- oder EU-Mitteln, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW, geplant oder bereits eingeleitet ist. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung möglich.

2.2.5 Die Förderung ist abhängig von einer Überprüfung der vollständigen Kostenkalkulation. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

2.2.6 Bei Veröffentlichungen sowie Dokumentationen der geförderten Maßnahme ist auf die Förderung durch den Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt Rheinland, hinzuweisen. Der Landschaftsverband Rheinland behält sich die Veröffentlichung der Erfahrungsberichte/Dokumentationen sowie den Transfer der Projektergebnisse der von ihm ganz oder anteilmäßig geförderten Projekte in eigener Verantwortung vor. Über eine Veröffentlichung werden die entsprechenden Träger informiert.

2.2.7 Dem Landesjugendhilfeausschuss wird regelmäßig über abgeschlossene Projekte berichtet. Ggf. werden Projektbeteiligte hierzu eingeladen.

2.3. Art, Umfang und Höhe der Projektförderung

2.3.1 Die Förderung aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland wird als Projektförderung gewährt. Ein Anspruch auf Fortsetzung der Förderung kann daraus nicht hergeleitet werden und ist i.d.R. nicht vorgesehen.

2.3.2 Die Förderung wird i.d.R. in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, sie kann bis zu 90 % der vom Landesjugendamt als förderungsfähig anerkannten Ausgaben betragen. Eine angemessene Eigenbeteiligung (mindestens 10 %) des Trägers, z.B. durch eigene Mittel, Einsatz von zusätzlichem eigenen Personal, eventuelle Kostenbeiträge von Teilnehmer*innen sowie Zuwendungen Dritter ist auszuweisen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

2.3.3 Investitionen können nicht gefördert werden, dazu gehören auch Anschaffungen von über 800,- €.

2.3.4 Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der vom Landschaftsverband Rheinland explizit für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel.

2.3.5 Projekte werden bis zu drei Jahre gefördert.

2.3.6 Bei mehrjährigen Projekten erfolgt aus haushaltsrechtlichen Gründen eine jährliche Bewilligung, die dann versagt werden muss, wenn keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2.4. Projektbegleitung und Evaluation

- 2.4.1 Zu allen geförderten Projekten wird ein*e Fachberater*in im LVR-Landesjugendamt als Ansprechpartner*in benannt.
- 2.4.2 Die Projekte werden durch die zuständige Fachberatung beratend begleitet. Wesentlicher Bestandteil der Begleitung ist auch der Transfer der Projektergebnisse.
- 2.4.3 Die geförderten Projekte werden spätestens nach Abschluss evaluiert, die Zuwendungsnehmer sind verpflichtet, sich daran zu beteiligen.

2.5. Verfahren

Interessenbekundung, Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis und Berichterstattung

Für das Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs-, Verwendungsnachweis- und Prüfungsverfahren gelten die im Zuwendungsbescheid auferlegten Bestimmungen, soweit nicht in Rechtsvorschriften anderweitige Regelungen getroffen worden sind. Die Inaussichtstellung der Fördermöglichkeiten ergeht ausdrücklich vorbehaltlich explizit für diesen Zweck auch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

2.5.1 Interessenbekundungs- und Antragsverfahren

- 2.5.1.1 Interessenbekundungen: Vorstellung der Projektidee (Thema, Zielgruppe, Problemlage etc.), kurz mit 1 - 2 DIN A4 Seiten (Projektskizze), ergänzt um eine Kostenübersicht (siehe Anlage) sowie Angaben zur Laufzeit (Förderdauer max. drei Jahre).
Für die Erstellung der Projektskizze samt Anlage wird online unter jugend.lvr.de ein Formular als Word-Datei zur Verfügung gestellt.
- 2.5.1.2 Aus den eingegangenen Interessenbekundungen wählt der Landesjugendhilfeausschuss auf Grundlage dieser Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel diejenigen aus, die zu einer Antragstellung eingeladen werden. Die Verwaltung des Landesjugendamtes prüft und bewilligt die eingegangenen Anträge auf Grundlage dieser Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

2.5.1.3 Zu den ausgewählten Interessenbekundungen sind vollständige Anträge auf Gewährung von Fördermitteln schriftlich (mit Antragsvordruck) beim Landesjugendamt Rheinland - Landesjugendamt -, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln zu den genannten Terminen fristgerecht zu stellen.

Die Anträge (nicht die Interessenbekundungen) sind zwecks Erstellung einer fachlichen Stellungnahme auch beim örtlich zuständigen Jugendamt einzureichen. Örtlich zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Maßnahme durchgeführt werden soll.

2.5.1.4 Die rechtsverbindlich unterschriebenen Anträge müssen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme dem Landesjugendamt vollständig mit folgenden Unterlagen vorliegen:

- Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.
- Ausführliche Darstellung des Projektes. Ziel und Umsetzung müssen operationalisiert und differenziert formuliert sein, damit eine Evaluation und anschließende Übertragbarkeit möglich sind.
- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenbeteiligung und eventueller Teilnehmerbeiträge bzw. Zuwendungen Dritter.
- Zeitplan der gesamten Förderungsdauer.

2.5.2 Bewilligungsverfahren

2.5.2.1 Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Landesjugendamt Rheinland.

2.5.2.2 Alle für die Bewilligung der Förderung maßgeblichen Vorschriften und sonstige weitere Auflagen sind bei Inanspruchnahme der Förderung vom Zahlungsempfänger schriftlich anzuerkennen.

2.5.3 Verwendungsnachweis, Berichterstattung und Auswertung

2.5.3.1 Nach Abschluss eines geförderten Projektes ist der Verwendungsnachweis bis zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Er besteht aus einem/r Projektbericht/-dokumentation sowie einem formlosen zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben, einschließlich der entsprechenden Belege/Nachweise. Die Belege sind im Original bzw. als beglaubigte Kopien beizufügen.

Der Projektbericht/die Dokumentation ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und sollte wie folgt gegliedert werden:

- Beschreibung der Durchführung
- Erfahrungen und Erkenntnisse
- Anregungen, die sich aus den Maßnahmen von Projekten für die Jugendhilfe im Rheinland ergeben.

2.6. Antragsfrist

Das LVR-Landesjugendamt legt jährlich eine Frist zur Einreichung von Interessenbekundungen für das Folgejahr im dritten Jahresquartal fest. Anschließend beschließt der Landesjugendhilfeausschuss über die Einladung konkreter Projektvorschläge zur Antragsstellung.

3. Initialförderung

3.1. Gegenstand der Initialförderung

Gefördert werden innovative Initialprojekte in der Jugendhilfe mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr als Ergänzungsförderung mit einem Einzelvolumen von 1.500,- € bis maximal 7.000,- €.

3.2. Allgemeine Hinweise zur Initialförderung

- 3.2.1 Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII und Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn die Mittel für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Städte und Gemeinden zählen.
- 3.2.2 Zuwendungen werden für Initialprojekte gewährt, die in der Regel im Rheinland durchgeführt werden und bei denen die Zielgruppe und der beantragende Träger den Sitz im Rheinland haben.
- 3.2.3 Initialprojekte können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Durchführung begonnen worden ist. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 3.2.4 Von der Förderung sind solche Projekte ausgenommen, bei denen eine weitere Förderung aus Bundes-, Landes- oder EU-Mitteln, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW, geplant oder bereits eingeleitet ist. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung möglich.
- 3.2.5 Die Förderung ist abhängig von einer Überprüfung der vollständigen Kostenkalkulation. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Eine angemessene Eigenbeteiligung (mindestens 10 %) des Trägers, z.B. durch eigene Mittel, Einsatz von eigenem Personal, eventuelle Kostenbeiträge von Teilnehmer*innen sowie Zuwendungen Dritter ist auszuweisen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

3.2.6 Bei Veröffentlichungen sowie Dokumentationen der geförderten Maßnahme ist auf die Förderung durch den Landschaftsverband Rheinland, LVR-Landesjugendamt, hinzuweisen. Der Landschaftsverband Rheinland behält sich die Veröffentlichung der Erfahrungsberichte/Dokumentationen sowie den Transfer der Projektergebnisse, der von ihm ganz oder anteilmäßig geförderten Projekte in eigener Verantwortung vor. Über eine Veröffentlichung werden die entsprechenden Träger informiert.

3.3. Art, Umfang und Höhe der Initialförderung

3.3.1 Die Förderung aus Mitteln des Landschaftsverbandes Rheinland wird als Projektförderung gewährt. Ein Anspruch auf Fortsetzung der Förderung kann daraus nicht hergeleitet werden und ist i.d.R. nicht vorgesehen.

3.3.2 Die Förderung wird i.d.R. in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, sie kann bis zu 90 % der vom Landesjugendamt als förderungsfähig anerkannten Ausgaben betragen.

Förderungen unter 1.500,- € und über 7.000,- € werden nicht gewährt.

3.3.3 Investitionen können nicht gefördert werden, dazu gehören auch Anschaffungen von über 800,- €.

3.3.4 Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der vom Landschaftsverband Rheinland explizit für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel.

3.3.5 Die Laufzeit der Initialprojekte beträgt maximal 1 Jahr ab Bewilligung.

3.4. Verfahren

Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis und Berichterstattung

Für das Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs-, Verwendungsnachweis- und Prüfungsverfahren gelten die im Zuwendungsbescheid auferlegten Bestimmungen, soweit nicht in Rechtsvorschriften anderweitige Regelungen getroffen worden sind. Die Inaussichtstellung der Fördermöglichkeiten ergeht ausdrücklich vorbehaltlich explizit für diesen Zweck auch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

3.5.1 Antrags- und Auswahlverfahren

3.5.1.1 Die Anträge auf Gewährung von Fördermitteln sind schriftlich (mit Antragsvordruck) beim Landschaftsverband Rheinland – Landesjugendamt -, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln zu stellen.

Die Anträge sind zwecks Erstellung einer fachlichen Stellungnahme auch beim örtlich zuständigen Jugendamt einzureichen. Örtlich zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Maßnahme durchgeführt werden soll.

3.5.1.2 Die rechtsverbindlich unterschriebenen Anträge müssen vor dem geplanten Beginn der Maßnahme dem Landesjugendamt vollständig mit folgenden Unterlagen vorliegen:

- Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.
- Ausführliche Darstellung des Projektes.
- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenbeteiligung und eventueller Teilnehmerbeiträge, Zuwendungen Dritter.
- Zeitplan der gesamten Förderungsdauer.

3.5.2 Bewilligungsverfahren

3.5.2.1 Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Landesjugendamt Rheinland.

3.5.2.2 Alle für die Bewilligung der Förderung maßgeblichen Vorschriften und sonstige weitere Auflagen sind bei Inanspruchnahme der Förderung vom Zahlungsempfänger schriftlich anzuerkennen.

3.5.2.3 Die rechtzeitig eingegangenen Anträge werden durch die Fachberatungen der Verwaltung des Landesjugendamtes begutachtet und auf ihre Förderfähigkeit hin bewertet. Die abschließende Auswahl der zu fördernden Initialprojekte erfolgt durch die Verwaltung anhand der Kriterien unter 1.1 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

3.5.3 Verwendungsnachweis, Berichterstattung und Auswertung

3.5.3.1 Nach Abschluss eines geförderten Projektes ist der Verwendungsnachweis bis zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Er besteht aus einem/r Projektbericht/-dokumentation sowie einem formlosen zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben, einschließlich der entsprechenden Belege/Nachweise. Die Belege sind im Original bzw. als beglaubigte Kopien beizufügen.

Der Projektbericht/die Dokumentation ist fristgerecht einzureichen und ist wie folgt zu gliedern:

- Beschreibung der Durchführung,
- Erfahrungen und Erkenntnisse,
- Anregungen, die sich aus den Maßnahmen von Projekten für die Jugendhilfe im Rheinland ergeben.

3.5.3.2 Einmal jährlich wird der Landesjugendhilfeausschuss über die geförderten Initialprojekte informiert.

4. Antragsfrist

Das LVR-Landesjugendamt legt jährlich eine Frist zur Einreichung von Anträgen für die Initialförderung im Anfangsquartal des Förderjahres fest.